

Infoblatt zum Recht am eigenen Bild

Es ist in § 22 KunstUrhG (Kunsturhebergesetz) festgelegt, dass das eigene Bild jeder Person geschützt ist. Jeder kann und soll selbst darüber bestimmen, ob und wie ein Bild von ihm öffentlich gemacht oder verbreitet wird (Internet, Zeitungen, Zeitschriften, Plakate, Flyer etc.).

1. Wann ist eine Einwilligung nötig?

- geschützt ist jede Form der Wiedergabe des äußeren Erscheinungsbildes einer Person (Foto, Fotomontage, Grafik, Karikatur, Comic etc.)
- die Erkennbarkeit Person in ihrem Bekanntenkreis (weiter als enger Familien- und Freundeskreis) ist Voraussetzung für den Schutz des Rechts am eigenen Bild
 - es ist egal ob Ganzkörperaufnahme, Oberkörper- oder nur Portraitfoto
 - auch eine Rückenaufnahme kann geschützt sein, wenn Person auch so zu erkennen ist
 - in der Regel genießen Bilder nur von Körperteilen keinen Schutz (mit Ausnahme des Gesichts), z.B. Hände, Arme, Beine, Füße
 - Erkennbarkeit kann durch äußerliche Charakteristika, wie Gesichtszüge, besondere Körperhaltung, Kopfform, Frisur, Tätowierung o.ä., gegeben sein
 - Erkennbarkeit kann auch durch Begleitumstände entstehen, wie Namensangabe neben Bild
 - reine Sachaufnahmen (z.B. Instrumente oder Taschen) sind nicht geschützt
- ACHTUNG: D.h. entgegen landläufiger Meinung ist auch für Gruppenbilder unabhängig von der Anzahl der abgebildeten Personen eine Einwilligung notwendig, wenn die Personen erkennbar sind
- auch bei Bildern von Verstorbenen muss bis 10 Jahre nach deren Tod die Einwilligung der Angehörigen eingeholt werden (Ehegatte, Lebenspartner, Kinder oder Eltern)

Es gibt einige gesetzlich geregelte Ausnahmen vom Einwilligungserfordernis (§ 23 KunstUrhG)

- Person ist lediglich „Beiwerk“ und eine Landschaft, Gebäude oder Raum steht im Mittelpunkt
- die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen, bei denen klar ist, dass darüber berichtet wird und die Darstellung der Veranstaltung im Vordergrund steht, d.h. auch hier: es darf nicht auf diese bestimmte Person ankommen

2. Wie bekomme ich eine notwendige Einwilligung (§ 22 S. 1 KUG)

- kann formlos, also auch mündlich erteilt werden; aber zu Beweis Zwecken ist schriftliche Erteilung ratsam

a) konkludente (schlüssige) Einwilligung

- durch Einverständnis mit der Aufnahme des Fotos, wenn Verwendungszweck bekannt ist
- Umstände der Verwendung müssen hierfür bekannt sein, d.h. v.a. Art (Bericht, Werbung etc.) und Ort (Internet, Zeitung usw.) der Verwendung
- es reicht nicht, wenn eine Person bloß dem (bemerkten) Fotografieren nicht widerspricht
- teils schwierige Einzelfallbeurteilung; daher sollte man sich hierauf nicht verlassen

b) ausdrückliche Einwilligung

- siehe Vorschlag für Einverständniserklärung
- bei Bildern von Minderjährigen müssen die Erziehungsberechtigten die Einwilligung erteilen
- regelmäßig ab dem 14. Lebensjahr muss zusätzlich der Minderjährige selbst zustimmen

Für Fragen zu diesem Info-Blatt steht Christian Weiß (stv. Verbandsposaunenwart Ostverband) zur Verfügung unter: Ch87we@gmx.de